

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Syngenta Seeds GmbH

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB“) gelten für alle unsere - auch zukünftigen - Anfragen und Bestellungen sowie für alle - auch zukünftigen - mit dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen, die mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit Bestellungen getroffen werden. Sie gelten analog für die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Lieferanten. Nachfolgend werden der Lieferant bzw. wir auch als „Partei“ und gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet.

Die Anwendbarkeit etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Solchen Bedingungen wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne den Bedingungen des Lieferanten nochmals zu widersprechen.

1.2 Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluß dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

1.3 Es gelten die Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluß geltenden Fassung, soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

1.4 Soweit die Bestimmungen dieser AGB einzelnen Bestimmungen der jeweiligen Bestellung widersprechen, gelten letztere.

1.5 Soweit sich Unterschiede zwischen diesen AGB und ihrer Übersetzung in eine andere Sprache (z.B. ins Englische) ergeben, ist der deutsche Text maßgeblich.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen, Schriftwechsel

2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich. Unsere Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt haben.

2.2 Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unserer Anfrage ab, oder weicht die Annahme oder Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so hat der Lieferant hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns; auch für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen wird ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung gewährt.

2.3 Der sich ergebende Schriftwechsel ist ausschließlich mit unserem Einkauf zu führen.

3. Beschaffenheit der Waren

3.1 Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Waren stets guter Qualität, verkehrsfähig, zweckentsprechend sowie frei von Mängeln und / oder Schäden sind und in jeglicher Hinsicht den Anforderungen unserer Bestellung entsprechen.

3.2 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass Verpackung und Beschriftung der Waren die gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Auslieferungslandes erfüllen. Soweit dem Lieferanten bekannt ist, für welches Land die Waren letztlich bestimmt sind, wird er auch die dort geltenden gesetzlichen Anforderungen beachten. Auf unsere Anfrage weist der Lieferant die Einhaltung dieser Bestimmungen unverzüglich nach.

3.3 Der Lieferant darf seinen Namen weder unmittelbar auf, noch in Verbindung mit dem für uns oder für Dritte in unserem Auftrag hergestellten Produkten angeben. Dies gilt insbesondere für Drucksachen, Entwürfen, Packmitteln usw.. Dagegen ist ggf. ein von uns mitgeteiltes Kontrollzeichen anzubringen. Der Lieferant ist – ohne unsere vorherige Einwilligung – nicht berechtigt, die von ihm ausgeführten Arbeiten Dritten zugänglich zu machen oder mit Angabe seines Namens zu reproduzieren.

3.4 Wir sind berechtigt, uns auch nach Auslieferung und Annahme der Waren auf die Nichteinhaltung der vorstehenden Gewährleistungen zu berufen.

4. Eigenschaften der Dienstleistungen

4.1 Der Lieferant versichert, dass alle von ihm – oder einem von ihm beauftragten Subunternehmer – erbrachten Dienstleistungen den höchsten Qualitätsanforderungen sowie den Anforderungen und Spezifikationen unseres Auftrags genügen und mit zu erwartender Geschwindigkeit, Sorgfalt und Fachkenntnis ausgeführt werden. Der Lieferant überwacht die von ihm für die Dienstleistung eingesetzten Personen (z.B. Arbeitnehmer, Verrichtungsgehilfen, Subunternehmer) stets ordnungsgemäß. Er stellt die ausreichende Qualifikation dieser Personen sicher und sorgt dafür, dass diese die für die jeweiligen Tätigkeiten etwaig erforderlichen Arbeitserlaubnisse, Genehmigungen etc. besitzen.

4.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die von uns in Auftrag gegebene Dienstleistung entsprechend unserer Bestellvorgaben sowie unter Beachtung unserer Sicherheitsstandards, interner Regelungen und Verfahrensweisen (z.B. bezüglich IT, Gesundheitsschutz etc.) durchgeführt wird. Alle hierzu erforderlichen Dokumente und Anweisungen stellen wir dem Lieferanten zur Verfügung.

4.3 Der Lieferant trägt – sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart – sämtliche Kosten, für die von ihm für die Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Mitarbeiter, Ausrüstung, Material etc. Der Lieferant versichert, dass die zur Erfüllung der Dienstleistung eingesetzte Ausrüstung ordnungsgemäß funktioniert und nach den geltenden Vorschriften eingesetzt wird.

5. Preise, Rechnungen, Zahlung

5.1 Vereinbarte Preise sind verbindlich. Jegliche Preiserhöhung bedarf, unabhängig vom jeweiligen Grund, unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

5.2 Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, doch inklusive sämtlicher anderer Kosten, wie z.B. sonstige Abgaben, Zölle, Bankgebühren etc.

5.3 Rechnungen sind uns unter der Angabe unserer Bestellnummer gesondert durch die Post an die in unserer Bestellung angegebene Anschrift zu übersenden.

5.4 Mangels abweichender Vereinbarung werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware fällig. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnen die vorgenannten Zahlungsfristen nicht vor vertragsgemäßer Übergabe der Unterlagen an uns.

5.5 Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden.

5.6 Wir sind berechtigt, Zahlungen auch durch Überweisung oder mittels Scheck auszuführen. Ziffer 18.9 dieser AGB bleibt unberührt.

5.7 Kommt der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen, insbesondere auch hinsichtlich der Angabe von Auftragsnummer, -datum, Lieferschein etc. nicht nach, sind wir berechtigt, die Zahlung solange zu verweigern.

6. Lieferung und Leistung, Ausführung von Arbeiten in unserem Betrieb

6.1 Die Waren sollen für die Lieferung ordnungsgemäß verpackt, versiegelt und gesichert werden, so dass sie durch die Lieferung keinen Schaden nehmen.

6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem Auftragsnummer und Auftragsdatum angegeben sind. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant für jede Lieferung am Tag des Abgangs der Lieferung gesondert von der Lieferung eine Versandanzeige an uns zu übersenden. In den Begleitpapieren sind gefährliche Güter entsprechend den anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften zu kennzeichnen und zu klassifizieren.

6.3 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Der Lieferant liefert die Waren innerhalb angemessener Zeit. Entgegenstehende Vereinbarungen bleiben unberührt.

6.4 Sollten sich Umstände ergeben, die eine ordnungsgemäße Lieferung zur vereinbarten Zeit gefährdet erscheinen lassen, hat der Lieferant uns davon sofort unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit wird dadurch nicht aufgehoben. Mehrkosten für eine durch Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit nötige beschleunigte Beförderungsart trägt der Lieferant.

6.5 Mit Überschreiten der vereinbarten Lieferzeit gerät der Lieferant – auch ohne Mahnung durch uns – in Verzug, es sei denn, die Lieferung unterbleibt aufgrund eines Umstands, den der Lieferant nicht zu vertreten hat.

6.6 Wir sind berechtigt, die Annahme von Mehrlieferungen abzulehnen. Die Kosten für die Rücksendung solcher Mehrlieferungen trägt der Lieferant.

6.7 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf unsere etwaigen Rechte wegen Überschreitens der Lieferzeit dar.

6.8 Auf das Ausbleiben von uns zur Verfügung zu stellender, für die Ausführung der Lieferung notwendiger Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erhalten hat.

6.9 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung „frei Haus“; der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Übergabe der Ware, einschließlich dessen Abladen am Bestimmungsort. Das Eigentum an den Waren geht mit Übergabe auf uns über. Der Lieferant versichert, dass das Eigentum an den Waren frei von Lasten Dritter ist.

6.10 Der Lieferant ist zu Teilleistungen nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt. Unberührt bleibt unser Recht, vom Lieferanten Teilleistungen zu fordern. Die Weitervergabe von Leistungen an Subunternehmer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.11 Personen, die in Erfüllung des Vertrags mit dem Lieferanten Arbeiten innerhalb unseres Betriebs ausführen, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen; die für das Betreten unserer Anlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

7. Ausführungsunterlagen, Geheimhaltung, Name des Lieferanten, Druckgenehmigung

7.1 Der Lieferant darf Unterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, nicht für außerhalb des Vertrags liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Die Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung des Auftrags nicht mehr benötigt werden. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle und dergl. oder die nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen gefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß für unsere Druckaufträge.

7.2 Soweit der Lieferant im Rahmen des Auftrages Arbeitszeichnungen, Illustrationen, Prototypen, Modelle, Formen, Designs, Skizzen, Filme oder andere (elektronische) Dokumente herstellt, ohne diese eigenständig zu berechnen, geht das Eigentum daran unmittelbar auf uns über. Ziffer 7.5 bleibt unberührt.

7.3 Soweit wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages Werkzeuge überlassen haben, hat er diese auf eigene Gefahr und Rechnung im Besitz und trägt für den guten Zustand der Werkzeuge Sorge.

7.4 Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund eine Mutterpause überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder für Reparaturarbeiten benötigen. Durch eine etwaige Genehmigung von Unterlagen durch uns, wird die Verantwortung des Lieferanten für die Vertragsgemäßheit der Lieferung bzw. Leistung nicht berührt. Auf Verlangen hat der Lieferant uns auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichsten Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern.

7.5 Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

7.6 Der Lieferant hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Es ist dem Lieferanten nur mit unserer schriftlichen Genehmigung gestattet, Dritte über die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung seiner Geheimhaltungsverpflichtung erwachsen.

7.7 Nach der Herstellung des Produkts bewahrt der Lieferant die hierzu benutzten Materialien und Daten entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen auf.

7.8 Bei Druckaufträgen sind uns Korrekturabzüge in 3facher Ausfertigung unter Beifügung des Manuskriptes zur Genehmigung vorzulegen.

8. Mängel

8.1 Die Anzeige von Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nach Ablieferung erkennbar sind, hat innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung zu erfolgen; sonstige Mängel sind von uns innerhalb von einem Monat nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

8.2 Mängelrechte für bei Abnahme bekannte Mängel sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei Abnahme (oder Zahlung) nicht erklärt wird.

8.3 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, daß die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

8.4 Läßt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängel einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

8.5 Durch eine von uns erteilte Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, technischer Berechnungen usw. des Lieferanten wird seine Gewährleistungsverpflichtung nicht berührt.

8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einschließlich Rückgriffsansprüchen beträgt drei Jahre, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablaufhemmung für Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

9. Rückruf

9.1 Soweit eine Partei auf einen grundlegenden Mangel der Waren (einschließlich deren Verpackung) aufmerksam wird, soll sie die andere Partei hiervon unverzüglich unter Angabe von:

- a. der Art des Mangels
 - b. den betroffenen Chargen
 - c. sonstiger, relevanter Informationen
- unterrichten.

9.2 Bei Vorliegen eines solchen Mangels besprechen die Parteien gemeinsam, welche Maßnahmen in Anbetracht der Umstände getroffen werden müssen. Denkbare Maßnahmen sind z.B. das Aussetzen weiterer Lieferungen bzw. der Produktion, Schließung von Warenlagern (gleich ob unserer oder von Kunden) sowie ein Produktrückruf. Wir entscheiden im Rahmen billigen Ermessens, ob und gegebenenfalls welche Maßnahme getroffen wird und wie diese durchgeführt wird. Bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen wir in angemessener Weise auch unsere allgemein hohen Qualitätsanforderungen, auch bezüglich Lebensmittel, sowie die etwaige Notwendigkeit unseren guten Ruf zu verteidigen. Der Lieferant wird insoweit angemessen mit uns zusammenarbeiten. Soweit er die Ursache des Mangels zu vertreten hat, ist er verpflichtet die Kosten für die Implementierung der jeweiligen Maßnahme zu tragen. Die Regelungen in Ziffer 3 und 8 bleiben unberührt.

9.3 Der Lieferant behandelt sämtliche Informationen über durchgeführte sowie mögliche Maßnahmen im Sinne von Ziffer 9.2 vertraulich.

10. Geistiges Eigentum

10.1 Der Lieferant erteilt uns eine nicht-exklusive, dauerhafte, unwiderrufliche, und übertragbare weltweite Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums, das mit der Lieferung der Waren bzw. der Erbringung der Dienstleistung im Zusammenhang steht. Das Nutzungsrecht beinhaltet die Weiterlizenzierung an (mögliche) Kunden oder Dritte zu denen wir in Geschäftsbeziehung stehen.

10.2 Der Lieferant wird überprüfen, ob bezüglich der (beabsichtigten) Herstellung der Waren bzw. der Durchführung der Dienstleistungen Patent-, Marken-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte oder allgemeine Persönlichkeitsrechte von Syngenta oder von Dritten bestehen. Der Lieferant wird – soweit möglich – darüber hinaus überprüfen, ob Syngenta das Produkt dementsprechend schützen lassen kann.

10.3 Der Lieferant versichert, dass der Verkauf, Weiterverkauf sowie die Nutzung der Waren bzw. Dienstleistungen nicht gegen geistiges Eigentum (z.B. Patente, Marken, Urheberrechte) oder andere Eigentumsrechte Dritter verstößt

10.4 Der Lieferant stellt uns von jeglichen Ansprüchen, die aus der Verletzung der in Ziffer 10.2 genannten Rechte erwachsen, frei. Dies gilt jedoch nur, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

10.5 Soweit der Lieferant Waren für uns entwickelt, soll uns das Eigentum an diesen Waren übertragen werden. Etwaige Kosten für die Übertragung sind im Auftragspreis enthalten. Soweit zur Übertragung des Eigentums eine Anmeldung o.ä. erforderlich ist, soll uns das alleinige Recht hierzu zustehen. Der Lieferant wird hierbei vollumfänglich mit uns kooperieren.

11. Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so können wir die Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn wir uns dies nicht bei Annahme der Erfüllung vorbehalten; die Vertragsstrafe muß jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

12. Freistellung von Verbindlichkeiten aus Produzenten- und Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

12.1 Der Lieferant hat uns von etwaigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aus Produzentenhaftung oder Produkthaftung freizustellen, soweit der Lieferant für den die Verbindlichkeit auslösenden Produktfehler verantwortlich ist.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis abzuschließen.

13. Recht des Lieferanten zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, Abtretungsausschluss

13.1 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.

13.2 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen; § 354a Handelsgesetzbuch bleibt unberührt.

14. Haftung

14.1 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen, sowie für Personenschäden haften wir uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Lieferant deshalb vertrauen können muss, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die für uns bei Vertragsabschluß nach Art und Umfang voraussehbar waren; im Fall des Zahlungsverzugs gehört hierzu der gesetzliche

Verzugszinssatz. Im übrigen sind Ansprüche des Lieferanten auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen.

14.2 Die in dieser Ziffer 14 genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Lieferanten.

15. Höhere Gewalt

15.1 Keine Partei haftet für Lieferverzögerungen bzw. Schlechtleistungen, die durch höhere Gewalt verursacht werden. Beispiele für höhere Gewalt sind Naturkatastrophen, Unfälle, Aufstände, Krieg, hoheitliche Kriseninterventionen oder Handelsembargos. Als höhere Gewalt gelten nicht, Lieferschwierigkeiten, Streiks, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung und Liquiditätsprobleme auf Seiten des Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers, sowie sonstige hoheitliche Eingriffe, die den Geschäftsbetrieb des Lieferanten behindern.

15.2 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt berufen will, muss die andere Partei hiervon unverzüglich, schriftlich und unter Angabe von Gründen sowie deren vermeintlicher Dauer in Kenntnis setzen. Beruft sich eine Partei auf höhere Gewalt ist sie verpflichtet den hieraus entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.

15.3 Bei höherer Gewalt sind wir berechtigt, Bestellungen, die nicht innerhalb angemessener Frist nach dem ursprünglichen Lieferdatum durchgeführt werden können, durch schriftliche Erklärung fristlos zu kündigen. Wir haften dem Lieferanten insoweit nicht.

15.4 Im Übrigen werden die Leistungspflichten – soweit erforderlich – im Falle höherer Gewalt suspendiert. Der Gläubiger der jeweiligen Leistungspflicht kann hierfür keinen Ersatz verlangen. Nach Ablauf von 14 Tagen ist der Gläubiger der Leistungspflicht zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung einer bestehenden Vereinbarung berechtigt. Die Kündigung bzw. der Rücktritt bedarf lediglich einer schriftlichen Erklärung.

16. Verzicht

Ein Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen diese AGB oder einen zugrunde liegenden Vertrag, gilt nur hinsichtlich dieses Verstoßes und nicht für etwaig nachfolgende Verstöße.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Ort unserer Niederlassung, die den jeweiligen Vertrag abgeschlossen hat.

17.2 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Lemgo ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, anstelle des vorgenannten Gerichts jedes andere, nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.

17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

18. Compliance, Verschiedenes

18.1 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass er bzw. seine Vertreter (z.B. gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer, Subunternehmer, etc.) während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung zu uns die an seinem Sitz geltenden bzw. auf die jeweilige Geschäftsbeziehung anwendbaren Gesetze und Regelungen beachten, soweit sie im Zusammenhang mit den Pflichten des Lieferanten stehen. Dies gilt insbesondere auch für Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgesetze (wie z.B. der Foreign Corrupt Practices Act in den USA oder der Bribery Act (2010) in Großbritannien).

18.2 Im Falle einer Anklage, Anschuldigung, Klage etc. gegen den Lieferanten oder seine Vertreter wegen Bestechung oder Verletzung eines sonstigen Gesetzes gegen Korruption und Bestechung, wird uns der Lieferant hiergegen verteidigen und uns von allen Kosten (einschließlich angemessener vorgerichtlicher Ermittlungs-, Sachverständigen- und Anwaltskosten) sowie von etwaigen Strafen, Bußgeldern etc. freistellen. Dies gilt auch zu Gunsten unserer Arbeitnehmer und Vertreter. Die vorstehende Verpflichtung des Lieferanten findet keine Anwendung, soweit der Lieferant die jeweilige Verletzung nicht zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich über Verletzungen im vorbenannten Sinn zu informieren.

18.3 Wir sind – auch bei einer Bestehen einer gegenteiligen Bestimmung – zu keiner Handlung bzw. Unterlassen verpflichtet, die wir in gutem Glauben für rechtswidrig erachten. Etwaiges Fehlverhalten unsererseits geht nicht zu Lasten des Lieferanten.

18.4 Der Lieferant beachtet unsere Verhaltensregeln zu Anti-Korruption, Werbegeschenken und Bewirtung. Diese werden von uns regelmäßig aktualisiert und dem Lieferanten jeweils zur Verfügung gestellt. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis über Verstöße gegen die oben genannten Verhaltensregeln erlangt.

18.5 Der Lieferant versichert, dass er weder eine Zahlung oder eine sonstige Vergünstigung an einen Amtsträger oder Geschäftspartner (z.B. eine Einzelperson, Organ, kommerzielle oder gemeinnützige Organisation, etc.) um einen missbräuchlichen Geschäftsvorteil zu erlangen, erbracht oder in sonstiger Weise bewirkt hat, noch dies in Zukunft tun wird. Amtsträger im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, die ein öffentliches Amt bekleidet bzw. für eine hoheitliche Organisation oder eine hoheitlich geförderte Organisation in deren Namen tätig wird.

18.6 Der Lieferant versichert, dass weder er, noch einer seiner Vertreter, Angestellter, Eigentümer etc. ein öffentliches Amt im Sinne eines Amtsträgers bekleidet oder während der Geschäftsbeziehung zu uns bekleiden wird, mittels dessen er die Geschäftsbeziehung beeinflussen bzw. sonstige Geschäftsvorteile daraus ziehen kann. Dies gilt nicht, soweit uns der Lieferant umfassend informiert und wir unser schriftliches Einverständnis geben.

18.7 Sobald ein Amtsträger bei dem Lieferanten angestellt wird, diesen in sonstiger Weise vertritt oder Anteile am Unternehmen des Lieferanten erwirbt, wird uns der Lieferant unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

18.8 Soweit dem Lieferanten die Beauftragung von Subunternehmern gestattet ist, ist er für deren Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB verantwortlich. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass uns der jeweilige Subunternehmer die Überprüfung dieser Einhaltung ermöglicht.

18.9 Wir versichern, keinerlei Zahlungen in bar oder mittels Inhaberpapieren zur Erfüllung fälliger Forderungen an den Lieferanten zu leisten.

18.10 Der Lieferant ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus der Geschäftsbeziehung zu uns ergeben (einschließlich Einzelheiten zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen, die hiermit in Zusammenhang stehen), zu führen. Auf Anfrage legt er diese zur Prüfung durch uns oder durch einen von uns bestimmten Prüfer offen. Der Lieferant wird die Durchführung einer solchen Prüfung unterstützen.

18.11 Der Lieferant sendet uns mindestens einmal im Jahr eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung der Verpflichtungen dieser Ziffer zu. Im Übrigen stellt er uns, nach unserem billigen Ermessen, die Informationen, aus denen sich die Einhaltung der obigen Verpflichtungen ergibt, zu Verfügung.

19. Koalitionsfreiheit

19.1 Der Lieferant erkennt rechtmäßige Koalitionen, Gewerkschaften und sonstige Arbeitnehmervereinigungen an.

19.2 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass kein bei ihm tätiger Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmervertreter wegen seiner rechtmäßigen Tätigkeit in einer der oben genannten Organisationen benachteiligt oder in sonstiger Weise diskriminiert wird.

20. Arbeitszeit, Gehalt und Gratifikationen, Arbeitsbedingungen

20.1 Die normale Arbeitszeit eines beim Lieferanten tätigen Arbeitnehmers soll die gesetzlich zulässige bzw. sich aus den Regelungen der IAO ergebende Höchstarbeitszeit, nämlich 48 Stunden pro Woche, nicht überschreiten. Jegliche Mehrarbeit (Überstunden) darf nur freiwillig erfolgen und soll nach den jeweils geltenden Gesetzen bzw. den Standards der ILO vergütet werden.

20.2 Der Lieferant wird seinen Arbeitnehmern mindestens den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn – soweit ein solcher besteht – zahlen.

20.3 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die Vorschriften über die Arbeitssicherheit eingehalten werden und die Arbeitnehmer des Lieferanten in einem sicheren Arbeitsumfeld tätig werden.

20.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle für ihn und sein Betriebsgelände geltenden Umweltschutzgesetze und -regelungen einzuhalten.

21. Kinderarbeit, Diskriminierung, Zwangsarbeit

21.1 Der Lieferant bedient sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen keiner Kinderarbeit. Kinderarbeit umfasst dabei jegliche Arbeit oder Tätigkeit, die einen etwaigen Ganztagsunterricht der Kinder beeinträchtigen würde und / oder die den Kindern körperlich, geistig oder in sozialer oder ethischer Hinsicht Leid zufügen würde. Darüber hinaus wird der Lieferant keine Kinder beschäftigen, die das gesetzliche Mindestalter für eine Arbeitstätigkeit noch nicht erreicht haben und wird keine Kinder zu gefährlichen Arbeiten heranziehen.

21.2 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass betriebliche Entscheidungen wie z.B. Einstellungen, Beförderungen, Gratifikationen, Fortbildungen, Betriebsbußen etc. auf Basis der anwendbaren Gesetze sowie ohne Diskriminierung wegen Geschlecht, Alter, Nationalität, Rasse, Herkunft, Hautfarbe, Glaube, sozialer Status, Sprache, Behinderung, Mitgliedschaft in einer Vereinigung, Meinung, Gesundheit, Ehestand, Mutterschaft, sexueller Orientierung oder abweichender sozialer, politischer oder sonstiger Ansichten des Arbeitnehmers erfolgen.

21.3 Der Lieferant verzichtet auf jegliche Form von unrechtmäßiger Arbeit, einschließlich Zwangsarbeit, Sklaverei und der Beschäftigung illegaler Einwanderer.